

Ab sofort: Nutzen Sie die neue **Förderung** für effiziente Beleuchtung !



Der Austausch der bisherigen, nicht so effizienten Beleuchtung lohnt sich für Privathaushalte und Unternehmen jetzt besonders: Das Bundeswirtschaftsministerium hat eine Förderung für Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Gebäuden aufgelegt (BEG EM).

Ihre Vorteile der Förderung

- Geringere Investitionskosten
- Modernere und bessere Beleuchtung
- Sofortige und langfristige Energiekostensenkung

Was wird gefördert?

- Der Leuchtentausch inklusive Umfeldmaßnahmen, z. B. Kosten für Baustelleneinrichtung, Material, Verlegung, Maler, Installation, Deinstallation und Entsorgung (Lampen für den Einbau in Bestandsleuchten sind nicht förderfähig)
- Steuerungen z. B. für Tageslicht oder Präsenz inklusive aller Komponenten
- Komponenten für ein Energiemanagementsystem
- Inbetriebnahme und Maßnahmen zur Anlagenoptimierung
- Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen durch einen Energieeffizienz-Experten oder einen zusätzlich beauftragten Dritten

Wer wird gefördert?

- Unternehmen & kommunale Gebietskörperschaften
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Sonstige juristische Personen, Privatpersonen und freiberuflich Tätige

[>>> mehr Infos direkt beim Ministerium Wirtschaft & Energie](#)

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

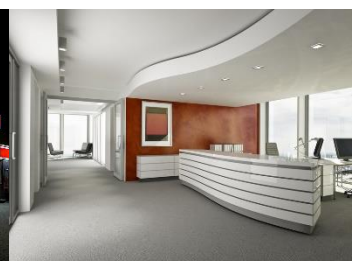
- In das Projekt muss ein Effizienzexperte eingebunden werden.
- Das Investitionsvolumen beträgt mindestens 2.000 Euro (netto).
- Die Systemlichtausbeute (Leuchtenlicht-Ausbeute) beträgt mindestens 140 Lumen (je Watt bei LED-Lichtbandleuchten) und/oder 120 Lumen (je Watt bei allen anderen Beleuchtungssystemen).
- Der Lichtstromerhalt beträgt für LED-Leuchten mindestens L80 bei 50.000 Betriebsstunden.

Wie wird gefördert?

- Der Förderzeitraum läuft vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.
- Der Fördersatz beträgt für Einzelmaßnahmen 20 % und für die Baubegleitung 50 %.
- Das Förderprogramm unterliegt nicht dem EU-Beihilferecht.

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind Eigentümer, Pächter oder Mieter des Gebäudes sowie deren Vertragspartner.
- Vor Vorhabenbeginn, also vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, durch einen Energieeffizienzexperten
- Bewilligungszeitraum nach Zuwendungsbescheid: 24 Monate, maximal 24 Monate Verlängerung
- Der Energieeffizienz-Experte ist unabhängig zu beauftragen.
- Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.



Wir unterstützen Sie! Kontaktieren Sie uns.

Wiemann GmbH

Lange Straße 77 . 32257 Bünde . 05223 9289-0 . info-e@wiemann.de



Uwe Wiemann GmbH & Co. KG

Karl-Arnold-Straße 9 . 32339 Espelkamp . 05772 9779-0 . info-e@wiemann.de